

Absenzen- und Disziplinarordnung der Maturitätsabteilungen und der Handelsschule der Kantonsschule Solothurn¹⁾

RRB vom 14. Mai 1976

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Kantonsschule vom
29. August 1909

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. *Pflicht zum Schulbesuch*

Jeder Schüler hat den obligatorischen Unterricht, die von ihm belegten Freifächer, die Exkursionen und die übrigen obligatorischen Veranstaltungen der Schule regelmässig und pünktlich zu besuchen.

§ 2. *Verhalten in der Schule*

Die Schüler haben sich an die Anordnungen der Schule, insbesondere an die Hausordnung zu halten und alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb beeinträchtigt.

§ 3. *Verantwortung*

Schulleitung, Lehrer, Verwalter und Abwart sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen und Anordnungen eingehalten werden und ein geordneter Schulbetrieb gesichert ist.

II. Absenzen

§ 4. *Definition*

Jedes Wegbleiben von einer Unterrichtsstunde oder einer andern Veranstaltung der Schule gilt als Absenz.

§ 5. *Kontrolle des Absenzenwesens*

Für die Kontrolle des Absenzenwesens ist in jeder Klasse der Klassenlehrer zuständig.

¹⁾ Titel Fassung vom 25. März 1997.

414.482

§ 6. *Registrierung der Absenzen*

Jeder Lehrer stellt zu Beginn der Unterrichtsstunde die Präsenz fest und trägt die Absenzen ins Klassenbuch beziehungsweise in das für bestimmte Fächer verwendete Absenzenbuch ein. Er ist für die Vollständigkeit der Eintragung verantwortlich.

§ 7. *Meldepflicht*

Wenn eine Krankheit länger als 3 Tage dauert, ist am vierten Tag der Klassenlehrer zu benachrichtigen. Dieser kann bei länger dauernder Krankheit ein Arztzeugnis verlangen.

§ 8. *Entschuldigungen*

a) *Form*

Entschuldigungen sind unter Angabe des Grundes ins Absenzenheft einzutragen und vom Inhaber der elterlichen Gewalt, vom privaten Logisgeber oder vom Vorsteher des Kosthauses zu unterzeichnen. Schüler, die mündig sind, unterschreiben ihre Entschuldigungen selber.

b) *Vorweisen bei den Lehrern; Visum durch den Klassenlehrer*

Der Schüler hat seine Entschuldigung unmittelbar nach Rückkehr zur Schule jedem Lehrer dessen Unterricht, er versäumt hat, unaufgefordert vorzuweisen. Der Klassenlehrer bestätigt durch sein Visum, dass er die Entschuldigung als begründet anerkennt.

§ 10. *Aufbewahrung von Absenzenakten; Information der Schulleitung*

¹ Der Klassenlehrer visiert die entschuldigten Absenzen im Klassenbuch und legt die Kopien sämtlicher Entschuldigungen und Dispensationsgesuche zu den Akten, die bis zum Austritt des Schülers aufbewahrt werden.

² Er informiert die Schulleitung regelmässig über den Stand der Absenzen seiner Klasse.

§ 11. *Dispensationen*

a) *Voraussehbare Absenzen*

Für jede voraussehbare Absenz, auch für eine einzelne Stunde, ist frühzeitig eine Dispensation einzuholen. Zu diesem Zwecke ist ebenfalls das Absenzenheft zu benutzen.

b) *Zuständigkeit*

Zuständig für Dispensationen ist der Rektor. Vorbehalten bleiben die §§ 13-16. Der Rektor kann die Kompetenz zur Erteilung von Dispensationen bis zu einem halben Tag den Klassenlehrern übertragen.

c) *Unvorhergesehene Absenzen*

Der Fachlehrer kann einen Schüler in nicht voraussehbaren Fällen von einer einzelnen Stunde dispensieren, wobei er die Entschuldigung visiert. Der Schüler weist sie bei nächster Gelegenheit dem Klassenlehrer vor.

d) *Anlässe von Schülervereinigungen*

Dispensationen für Anlässe von abteilungsübergreifenden Schülervereinigungen regelt die Rektorenkonferenz.

§ 15. e) *Besondere Fälle*

¹ Für Erwerbstätigkeit, Fahrunterricht, Führerprüfungen, Schularbeiten und Ausdehnung der Ferien wird keine Dispensation erteilt.

² Erholungsurlaube werden nur aufgrund eines Arztzeugnisses bewilligt. Entsprechende Gesuche sind frühzeitig an das Rektorat zu richten.

³ In ausserordentlichen Fällen entscheidet der Rektor im Einvernehmen mit der Rektorenkonferenz.

§ 16. *Dispens von Turnen und Sport*

In den Fächern Turnen und Sport werden Dispensationen, die über einzelne Stunden hinausgehen, vom Rektor im Einvernehmen mit den Turnlehrern behandelt. In diesen Fällen ist in der Regel ein Arztzeugnis vorzulegen.

§ 17. *Verantwortung*

Wer ein Dispensationsgesuch oder eine Entschuldigung unterschreibt, übernimmt damit die Verantwortung für die Richtigkeit der Begründung.

III. Massnahmen und Strafen

§ 18. *Art der Massnahmen und Strafen*

¹ Gegen Schüler, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder gegen die Hausordnung verstossen, sich unentschuldigte Absenzen oder Verspätungen zuschulden kommen lassen oder den Schulbetrieb sonstwie beeinträchtigen, können folgende Massnahmen und Strafen ergriffen werden:

- a) durch den Lehrer:
 - mündliche Ermahnung;
 - Wegweisen aus der Unterrichtsstunde;
 - zusätzliche Arbeit;
 - Strafarbeit in der Schule;
 - verminderte Betragensnote im betreffenden Fach.
- b) durch den Rektor:
 - schriftlicher Verweis;
 - zusätzliche Arbeit;
 - Strafarbeit in der Schule;
 - Geldbussen bis zu 20 Franken zuhanden der Staatskasse.
- c) durch die Abteilungskonferenz (am Gymnasium durch die Klassenkonferenz):¹⁾
 - verminderte allgemeine Betragensnote;
 - Androhung der Wegweisung (Ultimatum);
 - vorläufiger Ausschluss vom Unterricht, nachdem die Konferenz dem Erziehungs-Departement Antrag auf Wegweisung gestellt hat.
- d) durch das Erziehungs-Departement:

¹⁾ § 18 lit. c Fassung vom 25. März 1997.

414.482

- Wegweisung von der Schule auf Antrag der Klassenkonferenz (Gymnasium) beziehungsweise der Abteilungskonferenz (übrige Abteilungen).
- ² Ausnahmsweise können 2 Massnahmen oder Strafen miteinander verbunden werden.
- ³ Über schwerwiegende Massnahmen sind die Eltern zu orientieren.

§ 19. *Wegweisung ohne Androhung*

Ist das Verbleiben des Schülers im Unterricht aufgrund der Umstände der Schule nicht mehr zuzumuten, kann er ohne Androhung weggewiesen werden.

§ 20. *Rechtliches Gehör*

Vor der Androhung der Wegweisung und vor der Wegweisung ist der Schüler anzuhören.

§ 21. *Meldung; Zeugniseintrag*

Die Androhung der Wegweisung ist den Eltern und dem Erziehungs-Departement sofort schriftlich mitzuteilen; sie ist ins nächste Zeugnis einzutragen.

§ 22. *Strafanzeige*

¹ Schüler und Eltern, die unwahre Entschuldigungen ausstellen oder Unterschriften fälschen, können von der lokalen Rektorenkonferenz beim Richter verzeigt werden.

² Ebenso bleibt die Einrichtung einer Strafanzeige vorbehalten, wenn andere strafrechtliche Tatbestände vorliegen.

§ 23. ...¹⁾

IV. Rechtsmittel

§ 24.²⁾ *Beschwerde*

Gegen Verfügungen auf Grund dieser Verordnung kann innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden und zwar:

- a) schriftlich oder mündlich
 - gegen Androhungen des Lehrers: beim Rektor;
- b) schriftlich
 - gegen Verfügungen des Rektors, der Abteilungskonferenz bzw. der Klassenkonferenz: beim Erziehungs-Departement;
 - gegen Verfügungen des Erziehungs-Departementes: beim Regierungsrat.

¹⁾ § 23 aufgehoben am 25. März 1997.

²⁾ § 24 Fassung vom 8. September 1981; GS 88, 765.

V. Schlussbestimmungen

§ 25. *Abgabe der Absenzen- und Disziplinarordnung*

Die Absenzen- und Disziplinarordnung ist den Schülern zuhanden der Eltern zu Beginn der Schulzeit abzugeben.

§ 26. ...¹⁾

§ 27. *Aufhebung geltender Bestimmungen*

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung werden aufgehoben:

- a) § 37 des Promotionsreglementes der Kantonsschulen I vom 2. März 1973;
- b) § 34 des Promotionsreglementes der Kantonsschulen II vom 16. November 1973.²⁾

§ 28. *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten am 26. Mai 1976³⁾

¹⁾ § 26 aufgehoben am 25. März 1997.

²⁾ Heute gänzlich aufgehoben. Es gilt die V des RR über die Ausbildung der Primarlehrer vom 17. Februar 1978; BGS 413.313.21.

³⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
 - 8. September 1981 am 1. Januar 1982;
 - 25. März 1997 am 1. August 1997.